



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig

Fuchs, Adalbert F.

Wien [u.a.], 1931

IV. Zeit der Abfassung der beiden Traditionsbücher

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67944](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67944)

demselben zu Lehen. Es beweist dies, daß zu jener Zeit die Bestimmungen des Ministerialenrechtes noch nicht in ihrer ganzen Schärfe ausgebildet waren und noch ein solches freies Verfügungsrecht zuließen. Es ist dies jedenfalls in dem Umstande begründet, daß zu jener Zeit vielfach Altfreie mit Allodialbesitz in den Stand der Ministerialität eintraten, weshalb noch in der persönlichen Berechtigung derselben ein größerer Spielraum betreffs des freien Verfügungsrechtes über Eigengut als Reminiszenz an diese Tatsache übrig blieb.

Auch die Anwendung der besseren Grundleiheform zu Burgrecht läßt sich in den Göttweiger Traditionsbüchern feststellen, wie z. B. in nr. 398 und 400. In dem einen Falle sind es Weingärten, im anderen ist es ein Hof, welche zu Burgrecht verliehen sind. Immer werden wir die Nähe der Städte Krems, Stein und Mautern als für die Entwicklung der Burgrechtsleiheform in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft maßgebend erklären müssen.

Wie in zahlreichen anderen Fällen so läßt sich beim jüngeren Göttweiger Traditionsbuches B, welches von nr. 343 an zum Teil protokollarisch geführt wurde, erweisen, daß ihm als solchen seitens des Stiftes wenigstens um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhunderte durch die bloße Eintragung der Traditionsnotizen Beweiskraft vindiziert wurde. Wir finden dies in den Notizen nr. 399, 400, 403 und 406 mit ziemlicher Klarheit ausgesprochen, wo der bloßen schriftlichen Aufzeichnung der Notizen im Traditionsbuch urkundliche Rechtskraft zugesprochen wurde.

IV. Zeit der Abfassung der beiden Traditionsbücher.

Es ist nun noch die Frage zu erörtern, wann sind die beiden Traditionsbücher in Göttweig angelegt worden? Dieser Frage bin ich selbst schon in meiner kritischen Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig‘ (Jahrbuch f. Landeskunde von N.-Ö., IX, 39 und 40 ff.) näher getreten. Ich habe dort die Anlage des älteren Traditionsbuches A in die Zeit von 1120—1125, die des jüngeren B in die Jahre 1135—1136 verlegt, während O. Freih. v. Mitis in seinen ‚Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen‘ (vgl. S. 187) sich für die Zeit von 1120—1130 als die Zeit der Anlage des jüngeren Traditionsbuches B ausspricht. In neuester Zeit hat sich nun auch Karl Uhlirz mit dieser Frage bei Gelegenheit der graphischen Behandlung der beiden Codices befaßt (vgl. Chroust, ‚Monumenta palaeographica‘ nr. 372^a und 372^b, Ser. II, Lief. XIV, Taf. 2 a und 2 b). Er verlegt dort die Anlage des älteren Traditionsbuches in die Zeit der

dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts¹ unter dem Abte Chadalhoch von Göttweig und nimmt ferner, meinen Ausführungen in der oben genannten Abhandlung über die Anlage des jüngeren Traditionsbuches B folgend, die Jahre 1135 und 1136 als die Zeit der ersten Anlage von B an. Über das Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander etwas zu sagen, erklärte sich Uhlirz außerstande.²

Wenn Mitis die Anlage des jüngeren Traditionsbuches in die Zeit von 1120 bis 1130 verlegte, so wurde er durch die Gleichheit der ersten Hand mit dem in den Göttweiger Urkunden der gleichen Zeit auftretenden Mundator getäuscht. Es steht aber heute außer Frage, daß die erste Hand unmöglich schon zu dieser Zeit das Traditionsbuch B verfaßt haben kann, da von der ersten Hand in B eine Reihe von Traditionsnotizen aufgenommen erscheinen, die in die Zeit zwischen 1130 und 1140 fallen, so nr. 324 (B nr. 262), nr. 328 (B nr. 270). Außerdem erscheinen eine Menge Notizen von der ersten Hand in B verzeichnet, die in die Zeit um 1120—1130 oder 1130 fallen, wie z. B. nr. 149—153 (B nr. 188—192), nr. 161 (B nr. 185), nr. 174 (B nr. 149), nr. 177—181 (B nr. 209 bis 214), nr. 200—212 (B nr. 241, 243—249, 250—253), nr. 215 bis 219 (B nr. 242, 264—266), nr. 282—285 (B nr. 128—131), nr. 290—293 (B nr. 133—136). Da nun die erste H. in B ihre Arbeit wie in einem Gusse vollendet, so ist es klar, daß sie nicht etwa ein ganzes Jahrzehnt daran gearbeitet haben kann, weil man

¹ Da der sich unmittelbar anschließende zweite Schreiber während der Jahre 1140—1150 gearbeitet hat, könnte man die erste Anlage etwas später als Fuchs ansetzen und annehmen, daß sie während der dreißiger Jahre des zwölften Jahrhunderts in Göttweig unter dem Abte Chadalhoch stattgefunden habe, beide Traditionsbücher also ziemlich gleichzeitig entstanden wären. (So Uhlirz!)

² In welchem Verhältnis sie zu dem zweiten Traditionsbuch des Klosters steht (vgl. Chronst, 'Monumenta palaeographica', Lieferung XIV, Tafel 2^b), konnte vorerst nicht mit Sicherheit ermittelt werden, da W. Karlin seiner Ausgabe nur dieses von ihm als A bezeichnete zweite zugrunde gelegt hat, die von Dr. Adalbert F. Fuchs vorbereitete neue Ausgabe der Göttweiger Traditionen aber noch nicht erschienen ist. Nach der allgemeinen Ansicht soll unser Traditionsbuch nr. 1 älter sein als nr. 2 und Fuchs hat sich dahin ausgesprochen, daß die erste Anlage von nr. 1 unter dem am 5. Februar 1125 verstorbenen Abt Nanzo stattgefunden habe, ja dieser für eine Person mit dem ersten Schreiber zu halten sei (a. a. O., Lief. XIV, Taf. 2*). Betreffs des letzteren Punktes habe ich allerdings bloß die Vermutung ausgesprochen, daß etwa Abt Nanzo mit der ersten H. in A identisch sein könne (vgl. a. a. O. S. 41). Uhlirz hat die Untersuchung des Verhältnisses beider Codices zueinander gänzlich unterlassen, ich hingegen war auf eine diesbezügliche Anfrage seinerseits bei mir leider nicht in der Lage, das Resultat meiner Forschungen vorher preiszugeben.

sonst dies auch in einer gewissen Ungleichmäßigkeit der Arbeit und Schrift erkennen müßte. Es ist deshalb angesichts des von dem ersten Bearbeiter in B verarbeiteten Materials ausgeschlossen, daß seine Arbeit in die Zeit von 1120 bis 1130 verlegt werden könnte. Ja nicht einmal um 1130 kann der Beginn dieser Arbeit angesetzt werden, da die Notiz nr. 324 (B nr. 262), welche noch von der ersten H. in B geschrieben erscheint, in die Zeit zwischen 1133 bis 1137 fällt. Allerdings fällt diese Notiz vermutlich nicht in das Jahr 1137, sondern dieses Jahr figuriert in der chronologischen Bestimmung bloß als Endtermin der zeitlichen Begrenzung. Jedenfalls fällt aber diese Traditio in die Zeit nach 1133.

Außerdem erscheint von der ersten Hand noch verzeichnet die Notiz nr. 328 (B nr. 270), welche mit 1131—1136 begrenzt wird. Allerdings fallen auch diese zeitlich beträchtlich nach der von v. Mitis angenommenen Zeit. Aber gerade ihre Aufnahme von der ersten H. in B und der Umstand, daß keine späteren Traditionsnotizen mehr von derselben H. in B geschrieben erscheinen, sprechen für meine Annahme, daß die erste Anlage des jüngeren Traditionsbuches in B und die Arbeit der ersten H. in die Jahre 1135—1136 zu verlegen seien. Unbedingt aber muß man annehmen, daß die Arbeit erst nach 1133 begonnen sein kann. Nun habe ich in meiner oben angeführten Abhandlung über den ältesten Besitz des Stiftes Göttweig auch eingehend über die Zeit der Abfassung der älteren Vita Altmanni gehandelt (vgl. Jahrbuch f. Landesk. von N.-Ö., IX, 35 ff.) und bin zu dem begründeten Schlusse gelangt, daß selbe in die Jahre 1132—1135 verlegt werden muß (vgl. a. a. O. S. 38).

Meine dortigen Untersuchungen über die Ähnlichkeit des Diktats in dem Vorworte zu B (*Diffinitio operis*) mit dem in der *Vita Altmanni prior* ließen die Annahme als naheliegend erscheinen, daß beide Arbeiten von einem und demselben Mönche herkommen können, welcher um 1132—1135 die *Vita Altmanni prior* bearbeitete, während er die Nummern 1—270 im jüngeren Traditionsbuche B etwa in den Jahren 1135—1136 mundierte (vgl. a. a. O. S. 39). Als weiteste Grenzen für die Arbeit der ersten H. in B können die Jahre 1133—1137 in Betracht kommen. Da aber die Traditionsnotizen nr. 329 und 330 (B nr. 271 und 272), welche unbedingt noch vor den 15. November 1136 fallen und in dieses Jahr oder noch in das Jahr 1135 mit ziemlicher Sicherheit verlegt werden können, wie sie auch von mir der Vorsicht halber mit 1135—1136 zeitlich fixiert wurden, von der ersten H., welche in B arbeitete, geschrieben sind, aber in B nicht mehr verzeichnet erscheinen, sondern von der zweiten H. in B eingetragen sind, so ist es auf der Hand liegend, daß der erste Bearbeiter in B seine Arbeit schon vor Abfassung dieser Traditio beendet haben muß und deshalb diese besiegelten Traditionsnotizen nicht mehr in B kopierte. Wären selbe noch während der Kopiarbeit in B von ihm verfaßt worden,

so wäre es geradezu verwunderlich, wenn er, der sonst möglichst sorgfältig arbeitete, dieselben nicht auch gleich in seine Kopialarbeit einbezogen hätte. Dieses deutet nun mit Gewißheit darauf hin, daß die Arbeit in Codex B in nr. 1—270 seitens der ersten H. bereits vollendet war und der Bearbeiter das Traditionsbuch vermutlich nicht mehr zur Hand hatte. Es muß also die Ansicht als begründet erscheinen, welche diese Arbeit in die Jahre 1133—1136 verlegt, indem sie diese Jahre als terminus a quo und ad quem annimmt. Es wären sonach die Jahre 1133—1136 als weiteste termini a quo und ad quem mit größter Bestimmtheit aufzustellen. Besonders das Diktat der nr. 304 (B nr. 132) aus der Zeit von 1131—1133 mit seiner Reimprosa in der Publikationsformel hat eine frappante Ähnlichkeit mit dem der Vita Altmanni. Sie ist in B von der ersten H. eingetragen.

Wenn Uhlirz betreffs der Bearbeitung erklärt: ‚Sie (= die erste Anlage) ist nicht rein protokollarisch, da von Fall zu Fall auch übergangene Traditionen früherer Jahre aufgenommen wurden‘ (vgl. a. a. O. Lief. XIV, Tafel 2^b), so beruht dies auf einer Unkenntnis der Arbeit der ersten H. in B, da dieselbe überhaupt nur Kopien bereits vorliegender Originalnotizen zum geringeren Teil und Abschriften bereits vorliegender kompilierter Vorlagen in Gruppen zum größeren Teil aufnahm. Ja selbst wenn wir annehmen, daß er sich dort mißverständlich ausdrückte und eigentlich den ganzen Codex B damit meinte, so bleibt seine Anschauung noch sehr rätselhaft, da ja auch die folgenden Hände in B keine protokollarischen Eintragungen machten, sondern nur kopierten. Erst mit H. IV in nr. 343 (B nr. 286) beginnen einige protokollarische Eintragungen, wobei aber wieder zu berücksichtigen ist, daß dieselben wiederholt durch Aufnahme älterer Notizen, wie nr. 290 (B nr. 308) und nr. 291 (B nr. 309) und andere mehr unterbrochen sind, ja daß wiederholt auch Abschriften aus bereits vorliegenden Originaltraditionsnotizen mit protokollarischen Eintragungen wechseln, wie ich oben bei der Behandlung des Verhältnisses beider Traditionsbücher zueinander eingehend dargelegt habe. Die zweite H. in B, welche die nr. 329—331 in zwei Absätzen eintrug, kann erst die letztere Traditio nr. 331 in der Zeit von 1141—1145 eingetragen haben. Es haben erst die folgenden Hände ziemlich gleichzeitig mit den von ihnen verzeichneten Traditionen gearbeitet, was aus den Vorbemerkungen der einzelnen Traditionsnotizen leicht ersehen werden kann.

Nun fragt es sich, in welche Zeit fällt die Anlage des älteren Traditionsbuches A, das vorliegender Arbeit zugrunde gelegt ist. Bevor wir in die Erörterung dieser Frage eintreten, müssen wir einen Irrtum Uhlirz' richtigstellen. Uhlirz behauptet, daß die zweite H. in A in der Zeit von 1140—1150 gearbeitet habe und setzt deshalb auch die Arbeit der ersten H. irrtümlich später an,

indem er die dreißiger Jahre hierfür in Anspruch nimmt (vgl. Chroust, 'Monumenta palaeographica', Lief. XIV, Taf. 2 a). Nun liegt aber gar kein Grund vor, die Arbeit der zweiten H. in A in die Jahre 1140—1150 zu verlegen, da in dieselbe keine einzige Traditionsnotiz einbezogen ist, welche in diese Zeit fällt. Man muß aber doch annehmen, daß dies der Fall sein müßte, wenn die zweite H. in A erst um diese Zeit dieses Traditionsbuch fortgesetzt hätte, zumal es tatsächlich an solchen Traditionsnotizen keineswegs gemangelt hat. Wir finden aber gerade im Gegenteil von der zweiten H. nur Nummern eingetragen, welche spätestens in die dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts fallen; denn die Notizen nr. 108—293 (A nr. 109—303), welche von derselben geschrieben sind, fallen durchwegs alle noch vor 1140. Als späteste dieser Notizen müssen wir nun die nr. 240—254 (A nr. 249—263) bezeichnen, die in das Jahr 1133—1138 fallen. Nun darf uns aber der bei der zeitlichen Feststellung der Notizen nr. 251—254 (A nr. 260—263) angenommene terminus ad quem keineswegs irreführen. Es ist dieses Jahr eben die äußerste zeitliche Grenze, mit welcher diese Traditionen fixiert werden können, da wir es eben mit undatierten Traditionsnotizen zu tun haben. Es besteht aber wohl kein Zweifel, daß dieselben, welche der Gruppe von Notizen angefügt sind, die als datierte Notizen in das Jahr 1133 fallen, entweder selbst noch in dieses Jahr oder bald darnach fallen, wie in den Erörterungen derselben ohnehin auseinandergesetzt wurde. Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sie noch in das Jahr 1133 oder unmittelbar darnach, also etwa in das Jahr 1134, spätestens in das Jahr 1136 fallen. Da spätere Notizen von der zweiten H. in A nicht mehr kopiert wurden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die zweite H. um dieselbe Zeit oder unmittelbar darnach in A ihre Kopialarbeit durchführte. Dies kann also spätestens die Zeit von 1134—1136 sein, in der ihre Arbeit anzusetzen ist, da eben die oben angeführten Traditionsnotizen nr. 240—254 das späteste Material bilden, das von ihr aufgenommen wurde.

Hiemit ist also außer allem Zweifel gesetzt, daß die Auffassung Uhlirz', wonach diese Hand zwischen 1140 und 1150 in A arbeitete, unhaltbar ist.

Es handelt sich nun darum, festzustellen, in welche Zeit die Arbeit der ersten H. in A fällt, beziehungsweise in welche Zeit die Anlage von A zu verlegen ist. Die Arbeit der ersten H. umfaßt die Notizen nr. 1—107 (Ausgabe = A nr. 1—108). Die chronologischen Feststellungen ergeben, daß gerade alle diese Traditionen in die älteste Zeit des Bestandes des Stiftes Göttweig fallen und mit dem Jahre 1125 als ihrem äußersten terminus ad quem zu begrenzen sind. Keine einzige derselben kann in eine spätere Zeit verlegt werden. Da aber auch unter diesen Traditionsnotizen keine besonders ausgesprochene chronologische Ordnung herrscht, sondern

dieselben entsprechend der in den Vorlagen bereits vorgefundenen Anordnung vielfach zeitlich verschoben verzeichnet wurden, so daß spätere Traditionen an früherer Stelle und frühere an späterer Stelle aufgenommen erscheinen, so wäre es verwunderlich, wenn der erste Bearbeiter von A, falls er erst in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts gearbeitet hätte, keine von den zahlreichen Notizen aufgenommen hätte, welche nach 1125 und in die Zeit um 1130 fallen, die in großer Zahl von der zweiten H. in A kopiert wurden.

Setzen wir die Arbeit der zweiten H. in A spätestens in den Jahren 1134—1135 an (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 163 und 251), so könnte man versucht sein, die Anlage von A und die Arbeit der ersten H. in die unmittelbar vorausgehende Zeit zu verlegen. Dafür würde einigermaßen der Umstand sprechen, daß die erste H. in nr. 107 (Ausgabe = A nr. 108) noch die Publikationsformel ‚*Noverint cuncti fideles, qualiter quidam*‘ schrieb, während die zweite H. den weiteren Text dieser Notiz mit ‚*vir nomine Odalscalch etc.*‘ fortsetzte. Man könnte daraus vielleicht folgern, daß die beiden ersten Bearbeiter in A zeitlich unmittelbar nacheinander arbeiteten, daß also folgerichtig dann die Arbeit der ersten H. spätestens unmittelbar vor 1134—1135 anzusetzen wäre. Hiefür würde aber mit größerer Gewißheit sprechen, wenn die erste H. mitten in einer Gruppe abgebrochen hätte, beziehungsweise wenn nr. 107 (Ausgabe = A nr. 108) in einer der zahlreichen Gruppen von Traditionsnotizen aufgenommen wäre, die bereits als Kompilationen den Bearbeitern beider Traditionsbücher vorlagen. In diesem Falle müßte man wohl unbedingt die unmittelbare Aufeinanderfolge der Arbeit der beiden ersten Hände annehmen.

Da aber nr. 107 (Ausgabe = A nr. 108) den Beginn der Gruppe von A nr. 108—111 darstellt, so ist es ganz gut denkbar, daß zwar der erste Bearbeiter von A noch beabsichtigte, diese Gruppe zu kopieren und auch die Publikationsformel der ersten darin niedergeschriebenen Notiz (A nr. 108) kopierte, aber dann seine Arbeit jäh abbrach. Es muß übrigens nicht unbedingt angenommen werden, daß die zweite H. sogleich diese Arbeit fortsetzte, sondern es kann ganz gut ein längeres Zeitintervall zwischen der Arbeit beider Hände eingetreten sein. Der zweite Bearbeiter mußte also bei der Fortsetzung der Arbeit der ersten H. in A einfach jene Traditionsnotiz suchen, die noch nicht kopiert war und mit dieser Publikationsformel eingeleitet wurde. Diese konnte er nun bald ausfindig machen, da die Traditionsnotizen mit dieser Publikationsformel außerordentlich selten waren. Es war also für den zweiten Bearbeiter gar nicht schwer, die durch längere Zeit hindurch unterbrochene Arbeit wieder an der Stelle, wo sie abgebrochen war, wieder aufzunehmen. Vermutlich hatte die erste H. in A absichtlich noch diese Publikationsformel der ersten Notiz dieser Gruppe niedergeschrieben, um den Fortsetzern, da er es selbst

nicht mehr ausführen konnte, anzudeuten, welches Material er nun aufzunehmen beabsichtigte.

Es ist deshalb durchaus keine Notwendigkeit vorhanden, die Arbeit der ersten H. in A erst knapp vor 1134 oder 1136 anzusetzen. Im Gegenteil spricht der Umstand, daß in der Arbeit derselben keine einzige Notiz aufgenommen erscheint, welche in die Zeit von 1125—1135 oder überhaupt nach 1125 fällt, beredt für die Ansicht, daß die erste H. vor 1125 ihre Arbeit durchführte. Wäre es doch verwunderlich, wenn gar keine Notiz der Kopialarbeit derselben unterlaufen wäre, welche nach 1125 fällt, wenn sie später gearbeitet hätte und solche bereits in großer Zahl vorlagen! Dieses Fehlen spricht mit Gewißheit dafür, daß eben dem ersten Bearbeiter in A solche Notizen noch gar nicht vorlagen, beziehungsweise, daß er eben seine Arbeit vor dieser Zeit besorgte.

Ich habe mich nun in meiner Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig‘ (Jahrbuch f. Landeskunde von N.-Ö., IX, 40 f.) für die Ansicht ausgesprochen, daß der erste Bearbeiter in A tatsächlich noch vor 1125 dieses Traditionsbuch A anlegte und von nr. 1 bis nr. 108 (Publikationsformel, Ausgabe nr. 1—107) führte. Da nun Abt Nanzo von Göttweig am 5. Februar 1125 starb (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in *Fontes* LV, 929, Anm. 3), so kann man mit einigem Recht annehmen, daß unter diesem Abte tatsächlich die Anlage von A erfolgte. Nun läßt sich aus anderen Momenten ersehen, wie sehr gerade dieser Göttweiger Abt in seiner letzten Lebenszeit darum besorgt war, das Stift für die Folgezeit vor Besitzanfechtungen und Entziehungen zu bewahren. Ich will nur darauf hinweisen, wie er den Edlen Pilgrim von Ranna veranlaßte (*rogatu domni Nanzonis abbatis et fratrum*), alle seine bisherigen Widmungen in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und dessen Sohnes Adalbert, des damaligen Stiftsvogtes, zwischen 1122—1125 zu bekräftigen (vgl. nr. 133). Ja auch Markgraf Diepold III. von Vohburg hat nach 1122 dem Stift alle seine Widmungen neuerdings bestätigt (vgl. nr. 145). Auch die Beilegung des Besitzstreites über Kottes und Grie mit Markgraf Leopold III. dem Heiligen fällt bestimmt in die letzte Lebenszeit dieses Abtes (vgl. nr. 282).

Im vorausgehenden läßt sich zu wiederholten Malen erweisen, wie gerade in die Zeit der Regierung des Abtes Nanzo (1114—1125) die Kompilationsarbeit einer Reihe von Gruppen, die dann die Vorlagen für A und B bildeten, zu verlegen ist. Dieser Abt hatte also jedenfalls sein Augenmerk auch darauf gerichtet, durch die Sammlung der vorhandenen Originalnotizen das Stift vor deren Verlust zu bewahren und so auch eine Besitzentfremdung von vorneherein möglichst auszuschließen. In die Zeit des Abtes Nanzo fallen ferner auch eine Reihe von unechten Urkunden, welche keinen anderen Zweck verfolgten, als auch durch sie wie durch die oben angegebene

Tätigkeit das Kloster vor dem Verluste von Besitz, Kirchen und Pfarren zu bewahren und die bereits rechtlich begründeten Besitztitel gegen Bischof Reginmar von Passau und dessen Begehrlichkeit besser zu stützen und zu sichern (vgl. ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig‘ a. a. O. S. 60, 62 und 95 f.).

Es liegt also wohl klar auf der Hand, daß Abt Nanzo, der noch vor seinem Tode sein Kloster durch seine intensive Tätigkeit vor Besitzverlusten bewahren wollte und zur Sicherung des bereits erworbenen Besitzes alle, darunter auch nicht einwandfreie Mittel anwandte, so z. B. die Abfassung einer Reihe von unechten Urkunden auf den Namen des Bischofs Ulrich von Passau († 1121) (vgl. a. a. O. S. 4 ff.) und kleinere Kodifikationsarbeiten in der Form einiger Kompilationen kleinerer und größerer Gruppen von Traditionsnotizen veranlaßt hatte, auch der geistige Urheber der Anlage des Traditionsbuches A sein kann. Hiefür spricht außer den oben angeführten Gründen wohl auch der Umstand, daß eben von der ersten H. nur Notizen, die bis spätestens 1125 reichen, aufgenommen erscheinen, während spätere gänzlich fehlen. Man muß also annehmen, daß dem Bearbeiter noch keine späteren Notizen vorlagen, respektive daß er eben nur das ihm bisher vorliegende Material an Notizen bearbeitete, weil er eben nicht später arbeitete.

Der Umstand, daß dadurch zwischen der Arbeit der ersten und zweiten H. ein zeitliches Intervall von höchstens zehn Jahren festzustellen ist, darf uns keineswegs irreführen. Ist ja doch bei dem jüngeren Traditionsbuche B in gleicher Weise zwischen der ersten H., welche um 1135—1136 spätestens arbeitete, und der zweiten H., die anfangs der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts die Traditionsnotizen nr. 329—331 (B nr. 271—273) in B eintrug, ein zeitliches Intervall von mindestens 5—6 Jahren festzustellen.

Aus diesem Grunde habe ich nun in meiner Abhandlung ‚Der älteste Besitz usw.‘ (vgl. a. a. O. S. 41) die Vermutung ausgesprochen, daß etwa der Abt Nanzo selbst mit der ersten H. in A identisch sein könne, was aber Uhlirz deshalb für unmöglich erklärt, weil diese erste H. in A in den Göttweiger Annalen zum Jahre 1138 die Notiz verzeichnete: ‚Lotharius — pię memorie obiit‘ und vielleicht auch das Todesdatum zum Jahre 1140 ‚Adalbertus advocatus noster obiit‘ eingetragen hat (vgl. a. a. O. Lief. XIV, Tafel 205). Um die Behauptung Uhlirz' nachzuprüfen, war ein sorgfältiger Vergleich der H., welche in den Göttweiger Annalen zu 1140 ‚Lotharius — pię memorie obiit‘ usw. verzeichnete, mit der ersten H. in A nötig. Ich gestehe aber aufrichtig, daß man die Identität beider Hände nicht behaupten kann. Wohl besteht eine Schulverwandschaft zwischen beiden, sowie sie auch zwischen dieser und der ersten H. in B ebenso leicht, ja noch leichter festgestellt werden kann, aber eine Identität derselben zu behaupten, ist wohl durch nichts zu erweisen. Da aber eine Reihe von Notizen

von der ersten H. in A eingetragen sind, welche in das Jahr ca. 1122 (vgl. nr. 93 und 94) oder um diese Zeit (vgl. nr. 148) oder in die Jahre 1122—1125 (vgl. nr. 95) verlegt werden müssen, so ist es klar, daß sie ihre Arbeit in der Zeit zwischen 1122—1125 durchführte, daß also die Anlage von A zwischen 1122—1125 anzusetzen ist. Ihre Fortsetzung ist **spätestens** in die Zeit von 1134 und 1136 zu verlegen, während eine dritte H. noch neun Nummern (nr. 294 bis 302) um 1157 oder bald darnach eintrug, welche in die Zeit zwischen 1157—1164 (letzteres Jahr als äußerster terminus ad quem angenommen) fallen. Hierüber wurde übrigens eingehend in den Vorbemerkungen zu diesen Nummern und oben bei Besprechung des Verhältnisses der beiden Traditionsbücher zueinander abgehandelt. Die Anlage des Traditionsbuches A fällt also ganz bestimmt in die letzten Jahre des Göttweiger Abtes Nanzo. Ob nun gerade er mit der ersten H. identisch ist, das bleibt unerweisbar, fällt jedoch in Anbetracht der Tatsache, daß die erste H. nur solche Notizen kopierte, welche vor Abt Nanzos Tod anzusetzen sind, in den Bereich der Möglichkeit. Ein Seitenstück hiezu wäre übrigens auch das Besitzverzeichnis des Abtes Wirnto von Formbach († 1127), eines ehemaligen Göttweiger Mönches, gegeben, der dasselbe auch in den letzten Jahren seiner Regierung verfaßte, um jedenfalls auch sein Kloster vor späteren Besitzanfechtungen zu bewahren. Dieser Gesichtspunkt läßt es auch erklärlich erscheinen, daß Abt Chadalhoch, Nanzos Nachfolger, in Codex B in der letzten Lebens- und Regierungszeit eine systematischere und vollständigere Arbeit anfertigen ließ. Es ist jedenfalls notwendig, auch der Frage näherzutreten, weshalb es schon so bald in Göttweig zu einer erneuten Kodifikationsarbeit der vorhandenen Traditionsakten kam. Die Beantwortung derselben ist in den bisherigen Resultaten gegeben.

Die erste umfangreiche Arbeit dieser Art liegt uns in Codex A vor, der in den letzten Lebensjahren des Göttweiger Abtes Nanzo angelegt wurde. Die erste H. hat jedoch, wie ein Vergleich mit Codex B ergibt, ebensowenig als die zweite fortsetzende Hand das zur selben Zeit bereits vorliegende Material an Traditionsakten erschöpft. Es war eben ein erster, ernster und sehr anerkannter Versuch, das Material zu besserer Übersicht und jedenfalls auch behufs besserer Sicherung vor Verlusten zu sammeln und zu kodifizieren. Offenbar hatte der unmittelbare Nachfolger des Abtes Nanzo Chadalhoch die Absicht, diese Unvollkommenheit wieder wettzumachen und durch die Arbeit der zweiten H. in A die Vollständigkeit zu erreichen und den Mangel zu beseitigen. Es war dies auch in einem gewissen Grade gelungen.

Allein nach längerer Fortsetzung dieser Arbeit durch die zweite H. in A dürfte die Erkenntnis aufgedämmert sein, daß trotz alledem dem Codex A eine gewisse Mangelhaftigkeit anhafte, und diese ist offenbar der Grund gewesen, weshalb man in Göttweig

schon so bald nach der Arbeit der zweiten H. in A zur Neuanlage des Codex B schritt. Abt Chadalhoch († 1141) wollte eben auch in seinen letzten Regierungsjahren eine allseits mehr entsprechende Sammlung der vorhandenen Traditionsakten anlegen lassen, um seinem Stift eine größere Sicherung des im Laufe der sechs Jahrzehnte seines Bestandes zumeist durch Widmungen erworbenen Besitzes zu gewährleisten. Es ist deshalb auch schon die ganze Anlage, die Schrift und die erzielte Vollständigkeit ein Beweis, daß die erste H. in B, das ist die des von Abt Chadalhoch betrauten Bearbeiters, auch äußerlich mit großer Sorgfalt arbeitete. Jedenfalls hatte der Abt mit dieser Arbeit einen seiner hervorragendsten Mönche der damals in Niederösterreich in großem Rufe stehenden Göttweiger Schule betraut, der auch das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen bestrebt war. Das war dann auch sicherlich der Grund, weshalb Codex B später weiter fortgesetzt wurde, während sich in A nur spätere Eintragungen aus der Zeit des Abtes Johannes I. finden, die sicherlich nur in der Unkenntnis und Nichtvertrautheit dieses Abtes mit den Göttweiger Verhältnissen ihren Grund hatten. Diese wird wieder dadurch erklärlich, daß Abt Johannes I., als dem Konvent gegen seinen Willen aufgedrängt, offenbar in demselben passive Resistenz erfuhr, so daß ihm die Ziele des Abtes Chadalhoch unbekannt blieben. Doch trotz alledem bleibt Codex A für die Kritik eine ungemein wertvolle Quelle, weshalb er auch vorliegender Arbeit als der ältere zugrunde gelegt wurde. Zudem ergänzen sich beide Arbeiten beider Codices, die zum Glück unabhängig voneinander sind, und bieten ein Bild über den Entwicklungsgang des Göttweiger Stiftsbesitzes in den ersten Zeiten des Bestandes.

V. Chronologie der Traditionsnotizen.

Durch den glücklichen Umstand, daß sich tatsächlich der größte Teil der in den Göttweiger Traditionsbüchern enthaltenen Traditionsnotizen in Gruppen zusammenfassen ließ, war es möglich, die Datierung derselben meistens mit ziemlicher Gewißheit vorzunehmen. Hierbei kam besonders der Umstand vorzüglich zu statten, daß wiederholt einzelne Notizen in den Gruppen ziemlich genau datiert werden, bzw. die Zeit ihrer Rechtshandlung ziemlich genau in engen zeitlichen Grenzen fixiert werden konnte. Dadurch war es nun auch möglich, für die dazwischen liegenden Traditionsnotizen durch Annahme genau fixierter termini a quo und ad quem zeitliche Grenzen festzulegen, innerhalb deren ihre Rechtshandlung mit ziemlicher Gewißheit fallen muß. Nur bei einer verhältnismäßig nicht allzu großen Anzahl von Traditionsnotizen waren wir genötigt, uns auf das Gebiet der Konjektur zu begeben und durch Annahme wahrscheinlicher Zeitgrenzen die Zeit der Rechtshandlung annähernd zu bestimmen.